

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge auch „AGB“ oder „Geschäftsbedingungen“ genannt) sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen dem Management Club, ZVR Zahl: 246217790, Kärntner Straße 8/5, 1010 Wien Österreich (im Folgenden auch „Management Club“) und jedem ihrer Vertragspartner (in der Folge auch „Vertragspartner“ oder „Mieter“ genannt). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Anmietung des Clubraums, des Coworking Space und des Besprechungsraums sowie andere Dienstleistungen des Management Club.
- (2) Die AGB schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen, Ergänzungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung von Management Club. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (3) Die AGB sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

## § 2. VERTRAG

- (1) Ein Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch Management Club zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den gegebenen Geschäftszeiten von Management Club erfolgen.

## § 3. LEISTUNGEN

- (1) Die Miete beinhaltet die Nutzung des Clubraums des Management Club. Services werden entsprechend zusätzlich verrechnet.

## § 4. RECHTE DES VERTRAGSPARTNERS

- (1) Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, des Coworking Space oder des Besprechungsraums, die üblicherweise

und ohne besondere Bedingungen zur Benützung zugänglich sind. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Richtlinien und Vereinbarungen (Hausordnung) auszuüben.

- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt für die festgelegten Zeiträume die Leistungen nach § 3. in Anspruch zu nehmen. Die vereinbarten Zeiten sind verbindlich. Eine kurzfristige Verlängerung oder Verschiebung ist nur nach Absprache möglich und wird zusätzlich verrechnet.
- (3) Die Buchung beginnt mit der ersten Anlieferung für die Veranstaltung des Kunden oder dem Eintreffen der ersten Person.
- (4) Mitgebrachte oder angelieferte Utensilien müssen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abgeholt oder mitgenommen werden.

## § 5. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, 7 Tage vor dem ersten Tag der Miete die zu erwartende Teilnehmerzahl bekanntzugeben.
- (2) Der Mieter hat die zur Verfügung gestellten Ressourcen möglichst schonend zu verwenden.
- (3) Die Verwendung der Marke „Clubraum“ ist im vertraglichen Rahmen gestattet. Die Verwendung der Marke „Management Club“ ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Management Club nicht erlaubt. Vertragspartner dürfen ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung beispielsweise kein eigenes Material, Internetseiten, Domains oder Anzeigen erstellen, anmelden, verwenden oder veröffentlichen, die den Namen „Management Club“, das Management Club Logo oder ein anderes Kennzeichen von Management Club tragen bzw. beinhalten. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung durch Management Club.

## § 6. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Management Club für alle Schäden, die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm in den Management Club eingeladene dritte Personen verursachen. Sollte

Management Club von Dritten zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, die der Mieter, dessen Mitarbeiter oder von ihm eingeladene dritte Personen verursacht haben, so ist der Mieter unverzüglich zum vollständigen Ersatz dieses Schadens an Management Club verpflichtet.

- (2) Der Mieter haftet insbesondere für von ihm selbst eingebrachte Gegenstände, sowie Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Miete entstehen; Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen und Sachen verursacht werden; alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der zugelassenen Personenanzahl ergeben; ebenso wie für außergewöhnliche Abnutzung in den, im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

#### § 7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Management Club für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- (2) Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Management Club für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

#### § 8. STORNOBEDINGUNGEN

- (1) Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Ab verbindlicher Zusage                   | 50% des vereinbarten Mietpreises  |
| Ab 2 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung | 75% des vereinbarten Mietpreises  |
| Ab 1 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung | 100% des vereinbarten Mietpreises |

- (2) Zur Berechnung der Stornokosten wird der laut Angebot vereinbarte Mietpreis (ggf. inkl. Personalkosten) herangezogen.
- (3) Bis zum Zeitpunkt vom Mieter verursachte und vom Management Club vorfinanzierte Kosten müssen dem Management Club vom Mieter zur Gänze erstattet werden.

#### § 9. ZAHLUNG

- (1) Die Gesamtrechnung wird nach der Veranstaltung schriftlich auf den Vertragspartner ausgestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum fällig. Banküberweisungen müssen auf das Konto der Erste Bank Lautend auf: Management Club IBAN: AT81-2011-1829-5115-9100 überwiesen werden.
- (2) Erfolgt innerhalb einer Frist von 7 weiteren Tagen nach der Mahnung gemäß Absatz (1) keine vollständige Zahlung, ist der Vertragspartner verpflichtet, Management Club die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig oder nützlich sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts in der tarifmäßigen Höhe sowie die Kosten einer allfälligen gerichtlichen Geltendmachung.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten 12% p.a. als vereinbart. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann Management Club sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

#### §10. GERICHTSSTAND

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Management Club, wobei der Management Club überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.